

Zweckvereinbarung

Die Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
die Stadt Worms, vertreten durch den Oberbürgermeister,
der Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat,
sowie der Landkreis Bad Kreuznach, vertreten durch den Landrat,
und

der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat
schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), sowie
der §§ 42 (bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen
Ausländer), 42a, 88a und 69 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder-
und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 06. 1990, BGBl. I S.1163), i.V.m.
§ 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
(AGKJHG) vom 21.12.1993, (GVBl. 1993 S. 632), sowie des § 3 der
Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter
ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 25.01.2017 (GVBl. 2017 S. 23) in der
jeweils gültigen Fassung
nachfolgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Zuständige Behörden sind nach §§ 42a, 88a und 69 SGB VIII i.V.m. § 2 AGKJHG,
die Stadtverwaltungen der Städte Bad Kreuznach und Worms sowie die
Kreisverwaltungen der Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach und Mainz-Bingen.
Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms, der
Landkreis Bad Kreuznach sowie der Landkreis Mainz-Bingen sind darüber einig,
dass der Landkreis Mainz-Bingen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit
die Erfüllung der Aufgabe zur Durchführung des Clearingverfahrens für unbegleitete
minderjährige Ausländer für alle genannten Kommunen übernimmt. Unter
Clearingverfahren verstehen die beteiligten Gebietskörperschaften die im § 3 der
Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter
ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 25.01.2017 (GVBl. 2017 S. 23), in der
jeweils gültigen Fassung, genannten Aufgabeninhalte.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms und der
Landkreis Bad Kreuznach übertragen dem Landkreis Mainz-Bingen die Durchführung
der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Aufgaben nach § 42a SGB VIII und §
42 SGB VIII bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen
Ausländer im eigenen Namen. Rechte und Pflichten der genannten Kommunen als
zuständige Behörden für diese Aufgaben gehen auf den Landkreis Mainz-Bingen
über. Alle übrigen Bestimmungen des SGB VIII sowie der dazu ergangenen Bundes-
und Landesverordnungen bleiben von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 2

Pflichten der Beteiligten

Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms sowie der
Landkreis Bad Kreuznach unterrichten unverzüglich nach Bekanntgabe einer
Zuweisung den Landkreis Mainz-Bingen hierüber.

Der Landkreis Mainz-Bingen wird das für die Durchführung dieser Zweckvereinbarung erforderliche und qualifizierte Personal einsetzen sowie die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherstellen.

§ 3

Erstattung von Kosten

- (1) Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms sowie der Landkreis Bad-Kreuznach werden dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten, die dem Landkreis Mainz-Bingen aufgrund der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen, nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung erstatten. Die Kosten beziehen sich auf die Durchführung der Aufgaben nach § 42a SGB VIII und § 42 SGB VIII bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Grundlage der Kostenerhebung ist der jeweils aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).
Damit sind sämtliche Kosten der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Mainz-Bingen nach dieser Zweckvereinbarung, auch der von Widerspruchs- und Rechtsmittelverfahren, abgegolten.
- (2) Die Kosten des Arbeitsplatzes (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden nach dem zur Aufgabenerfüllung erforderlichen und qualifizierten Personalbedarf bestimmt. Zur Bestimmung dieses Personalbedarfs wird eine durchschnittliche Fallzahl von 160 Fällen je Vollzeitäquivalent und Jahr herangezogen. Den Bruttopersonalkosten liegt der Pauschalwert der Entgeltgruppe S 14 des jeweils gültigen KGSt Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde. Hinzugerechnet werden die entsprechenden Sach- und Gemeinkosten. Sollte über den 31.12.2016 hinaus eine Fallpauschale von Seiten des Landes zu den entstehenden Verwaltungskosten direkt an den Landkreis Mainz-Bingen gezahlt werden, so erfolgt deren Anrechnung auf die Kostenerstattung je Gebietskörperschaft.
- (3) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Kostenerstattung jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Stadt Bad Kreuznach, der Stadt Worms, dem Landkreis Alzey-Worms und dem Landkreis Bad Kreuznach fallzahlenbezogen abrechnen, die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (4) Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms und der Landkreis Bad Kreuznach werden dem Landkreis Mainz-Bingen auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen oder Rückzahlungen zu viel entrichteter Vorausleistungen der Gebietskörperschaften werden drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

§ 4

Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Bad Kreuznach, der Stadt Worms, des Landkreises Alzey-Worms, des Landkreises Bad Kreuznach und des Landkreises Mainz-Bingen wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt. Eine Kündigung der Stadt Bad Kreuznach oder der Stadt Worms oder des Landkreises Alzey-Worms oder des Landkreises Bad Kreuznach lässt das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und den verbliebenen anderen Beteiligten unberührt. Entsprechendes gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber nur einem Beteiligten. Eine Kündigung der Stadt Bad Kreuznach, der Stadt Worms, des Landkreises Alzey-Worms und des Landkreises Bad Kreuznach gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen hat die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Folge. Gleiches gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber allen anderen Parteien.
- (2) Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms und der Landkreis Bad Kreuznach können einvernehmlich mit dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung vereinbaren.
- (3) Im Falle der Wirksamkeit einer Kündigung, einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung hat der Landkreis Mainz-Bingen dem Beteiligten, mit dem das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis endet, zur nunmehr wieder eigenen Aufgabenwahrnehmung alle Fälle vorzulegen. Entsprechendes gilt für Widerspruchs- und Rechtsmittelverfahren, die noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen sind. Weiterhin wird der Landkreis Mainz-Bingen der Stadt Bad Kreuznach, der Stadt Worms, dem Landkreis Alzey-Worms und dem Landkreis Bad Kreuznach binnen drei Monaten nach der Beendigung dieser Zweckvereinbarung die Abrechnung der Kostenerstattung vorlegen. Die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig, dies gilt auch für bereits geleistete Vorauszahlungen.

§ 5

Haftung und Streitbeilegung

- (1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Streitigkeiten auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Beteiligten angestrebt werden. Im Zweifel soll die Entscheidung der gemeinsamen Kommunalaufsichtsbehörde (ADD) eingeholt werden.

§ 6

Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden. Absprachen der Parteien dieser Vereinbarung über deren Durchführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vorneherein bedacht.
- (3) Die nach § 12 Abs. 2 KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für die Städte Bad Kreuznach und Worms sowie für die Landkreise Alzey-Worms und Bad Kreuznach gemeinsam durch den Landkreis Mainz-Bingen beantragt.

19.06./26.06./27.06.2017

Bad Kreuznach, Dr. Heike Kaster-Meurer, Oberbürgermeisterin

Worms, Michael Kissel, Oberbürgermeister

Alzey, Ernst Walter Görisch, Landrat

Bad Kreuznach, Franz-Josef Diel, Landrat

Ingelheim, Claus Schick, Landrat